

1. Die offizielle Homepage der Schule

Die Verantwortung für die Homepage einer Schule trägt nach § 41 des Schulgesetzes die Schulleitung, da sie die Schule nach außen vertritt. Ein Delegieren dieser Aufgabe an eine Lehrkraft, z. B. jene, die den Internetauftritt der Schule gestaltet, ändert an der grundsätzlichen Verantwortlichkeit nichts. Die Schulleitung ist daher verpflichtet, immer wieder selbst stichprobenartige Kontrollen des digitalen Schulauftritts vorzunehmen. Werden dort fremde Inhalte eingestellt, so erstreckt sich die Verantwortlichkeit auch darauf. Bei allen Inhalten, auch den fremden, ist das Urheberrecht zu beachten.

Enthält die schulische Webseite externe Verknüpfungen (Links), ist die Schulleitung auch für diese Inhalte verantwortlich. Daher sollten sie ebenfalls gelegentlich kontrolliert werden. Das ist auch dann geboten, wenn durch die Formulierung *übernimmt keine Verantwortung für verlinkte Webseiten* ein Ausschluss der Verantwortlichkeit vorgenommen wird.

Wegen des Persönlichkeits- und des Datenschutzes dürfen im Internet personenbezogene Daten oder Fotos von Lehrkräften und Schülern nur mit der schriftlichen Zustimmung der betroffenen Personen publiziert werden. Die Einverständniserklärung ist aufzubewahren. Man kann sie von den Eltern der Schüler bei der Anmeldung oder zu Beginn eines Schuljahrs „pauschal“ erheben. Eine Zurücknahme des Einverständnisses ist jederzeit möglich.

2. Die private Homepage von Schülern einer Schule

Einzelne Schüler oder Klassen oder auch Gruppen ehemaliger Schüler, die in Eigenverantwortung eine Homepage betreiben, haben zu beachten, dass der Name ihrer Schule als *öffentliche Einrichtung* einen besonderen rechtlichen Schutz genießt (§ 12 BGB). Die Schulleitung kann die Nutzung der Schuladresse untersagen. Bei der Verwendung einer eigenen Internet-Adresse können die Schüler schulbezogene Inhalte (z. B. einen Bericht vom Schullandheim) veröffentlichen. Dabei ist allerdings der Anschein zu vermeiden, als handle es sich um eine „offizielle“ Verlautbarung der Schule. Zeichnet eine Lehrkraft verantwortlich, zum Beispiel der Klassenlehrer, gilt das unter Punkt 1 Ausgeführte, da Lehrende in solchen Fällen nicht „privat“ tätig sein können. Ratsam ist es, die Schulleitung über solche digitale Aktivitäten zu informieren.

3. Grundfrage des Datenschutzes

Das Ziel des Datenschutzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er in seinem Recht auf *informationelle Selbstbestimmung* beeinträchtigt wird.

Dass dieses Recht weder von der Privatwirtschaft (Suchmaschinenbetreibern, sozialen Netzwerken) noch von den staatlichen Geheimdiensten beachtet zu werden scheint, ändert daran nichts.

4. Die Internet-Recherche im Rahmen des Unterrichts

Bekommen Schüler während und im Rahmen des Unterrichts den Auftrag, an einem Schul-Computer im Internet zu recherchieren, trägt die unterrichtende Lehrkraft die Verantwortung und ist daher aufsichtspflichtig. Sie muss klare Verfahrensregeln formulieren, sie erläutern und immer wieder daran erinnern. Die Schüler dürfen bei der Nutzung des Rechners nicht allein gelassen werden, sondern müssen das Gefühl haben, unter laufender Beobachtung stehen.

Wenn Angebote genutzt werden, die offensichtlich nichts mit der Aufgabe zu tun haben bzw. nicht für Schüler bestimmt (Aspekt Jugendschutz) oder strafrechtlich relevant sind, muss man einschreiten. Die Anforderungen an die Dichte der Aufsicht dürfen nicht überzogen werden. Auch die Gerichte wissen: Es gibt keine zumutbare Aufsicht, die jeden Missbrauch verhindern könnte. Wird allerdings ein Missbrauch entdeckt, sind erzieherische Maßnahmen geboten (§§ 23, 90 Schulgesetz).

5. Die Internet-Recherche in der Schule, aber außerhalb des Unterrichts

Ermöglicht und verlangt es die Schule, dass Schüler während oder außerhalb des Unterrichts an Schulcomputern im Internet recherchieren (z. B. bei Gruppenarbeit, am Nachmittag oder in freien Stunden), so ist eine angemessene Aufsicht zu gewährleisten. Die hat darauf zu achten, dass die Gesetze zum Schutz der Jugend eingehalten werden, das Urheberrecht beachtet wird und keine strafbaren Handlungen verübt werden. Eine Befreiung der Schule von dieser Aufsichtspflicht durch eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten ist nicht möglich.

6. Die Verwendung von Materialien aus dem Internet zu Unterrichtszwecken

Sollen Materialien aus dem Internet zu Unterrichtszwecken genutzt werden, sind die urheberrechtlichen Vorschriften zu beachten. Dabei gilt grundsätzlich: Auch Internet-Inhalte sind urheberrechtlich geschützt (*persönliche geistige Leistungen*, siehe § 2 des Urheberrechtsgesetzes, abgekürzt: UrhG).

Nur Dateien, die vom Urheber zur Benutzung freigegeben sind, dürfen kostenfrei und in der Regel auch ohne Genehmigung genutzt werden. Ansonsten sind die Lizenzbestimmungen zu beachten.

7. Urheberrecht und freies Nutzungsrecht

Jedes Werk (ob *materiell*, also in Wort, Bild, Ton, oder *virtuell* als Datei) ist – unbeschadet der laufenden politischen Grundsatzdiskussion (Gehören Ideen nicht allen?) – durch das Urheberrecht geschützt. Es darf gegen den Willen des Urhebers nicht öffentlich genutzt (*vervielfältigt*) werden. Man unterscheidet zwischen der *einwilligungs- und vergütungsfreien*, der *einwilligungsfreien, aber vergütungspflichtigen* und der *einwilligungs- und vergütungspflichtigen* Nutzung.

Als frei gelten Materialien, deren Urheber vor mehr als 70 Jahren verstorben ist oder deren Nutzungsrecht ausdrücklich freigegeben wurde. Unstrittig ist das Recht von Lehrenden, Nachrichten, öffentliche Reden, aktuelle auditive, visuelle und digitale Meldungen, Kommentare und Vorträge zu Tagesfragen aus Presse, Rundfunk und Fernsehen aufzuzeichnen und im Unterricht einzusetzen. Bei dieser Nutzung ist es selbstverständlich, dass die Quelle angegeben wird.

In welchem Umfang bei Verstößen gegen das Urheberrecht die *Amtshaftung* gilt, ist ungeklärt.

8. Urheberrecht und analoge bzw. digitale Nutzung

Unter dem Begriff *Vervielfältigung* versteht man sowohl die analoge (als Papier vorliegende) als auch die digitale Kopie. Die analoge Nutzung (per Fotokopie) ist gemäß § 53 UrhG nur zu privaten Zwecken, d. h. innerhalb der Familie und des Freundeskreises, und in der Schule zulässig.

Die digitale Nutzung ist seit 2007 im § 52a des UrhG geregelt. Es ist demgemäß zulässig, *veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen [...] ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern [...] öffentlich zugänglich zu machen.*

Ergänzungsvereinbarung zum Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 Urheberrechtsgesetz (UrhG)

Bisher war es nicht möglich, aus Werken, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind (alle Werke, die ihren Primärmarkt in der Schule haben wie beispielsweise Schulbücher), digitale Vervielfältigungen zu erstellen.

Die Bundesländer konnten sich jedoch im Dezember 2012 mit den Rechteinhabern auf eine Ergänzungsvereinbarung zum bestehenden Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG einigen: [Seit] dem 1. Januar 2013 sind digitale Vervielfältigungen aus

Schulbüchern möglich. Pro Schuljahr und Schulklasse können aus einem Werk 10%, maximal aber 20 Seiten vervielfältigt werden.

Im Folgenden sollen die wichtigsten Regelungen beschrieben werden, welche die im Wesentlichen unverändert bleibenden bisherigen Regelungen ergänzen:

Zulässig ist das Einscannen von Werken, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind (insbesondere Schulbücher) und aus Werken der Belletristik oder aus Sachbüchern etc. Zu beachten ist, dass Vervielfältigungen im Umfang von 10% eines Druckwerks erstellt werden können, wobei in allen Fällen eine Obergrenze von 20 Seiten gilt. Der soeben beschriebene Umfang bezieht sich auf ein Werk und eine Schulklasse im Zeitraum eines Schuljahres.

Die eingescannten Materialien müssen für den individuellen Unterrichtsgebrauch gefertigt werden.

Bei Werken, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind sowie bei graphischen Aufzeichnungen von Werken der Musik (Noten) ist die Digitalisierung nur aus Printmedien erlaubt, die ab dem Jahr 2005 erschienen sind. Das Datum 2005 musste gewählt werden, weil die Verlage selbst erst ab diesem Zeitpunkt über die entsprechenden Rechte verfügen.

Lehrkräfte können die digitalisierten Materialien für den eigenen Unterrichtsgebrauch digital nutzen, beispielsweise über interaktive Whiteboards (IWB) oder Beamer.

Lehrkräfte können die Scans zudem im jeweils erforderlichen Umfang auch auf ihren Speichermedien ablegen (z.B. PC, IWB, Tablet, Laptop). Dies umfasst auch die Speicherung auf einem für die individuelle Lehrkraft geschützten Bereich auf dem Schulserver.

Die eingescannten Materialien können ausgedruckt und an die Schüler verteilt werden. Die Ausdrucke können auch zur Unterrichtsvor- oder -nachbereitung verwendet werden. Die zur Veranschaulichung des individuellen Unterrichts hergestellten digitalisierten Materialien dürfen daneben in digitaler Form (beispielsweise per USB-Stick oder auf CD) an ihre Schüler für den Unterrichtsgebrauch weitergegeben werden, einschließlich der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts. Die Schüler können die digital übermittelten Materialien ausdrucken. Die Vervielfältigungsstücke dürfen von den Schülern anschließend jedoch nicht weiter verbreitet werden, weder in analoger noch digitaler Form.

Die bereits bestehenden Erlaubnisse (analoge Kopien von Werken für den Unterrichtsgebrauch oder aus Sachbüchern, Film- und Musiknutzung usw.) werden durch die Ergänzungsvereinbarung grundsätzlich nicht beschränkt. Aus praktischen und rechtlichen Gründen wurde jedoch der Bezugswert des "kleinen Teil eines Werkes" von 12 % auf 10 % eines Werkes, maximal jedoch auf 20 Seiten beschränkt. Diese Beschränkung wirkt sich auf analog gefertigte Kopien aus Büchern aus. Bisher durften analoge Vervielfältigungen im Umfang von 12 % eines Werkes, maximal jedoch 20 Seiten, erstellt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Obergrenze (10 %, max. 20 Seiten) für analoge und digitale Vervielfältigungen gilt. Es können somit nicht im Umfang von 10 % analoge und 10 % digitale Vervielfältigungen aus einem Werk erstellt werden.

Die Regelungen für das öffentliche Zugänglichmachen von Werken oder Werkteilen für Zwecke des Unterrichts an den Schulen auf Lernplattformen mit passwortgeschütztem Zugang für Unterrichtsteilnehmer bleiben unverändert. Dies bedeutet, dass es auch künftig nicht erlaubt ist, Teile von Werken, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind (Schulbücher) beispielsweise in eine Lernplattform (Moodle) einzustellen. Der Regelungsbereich des § 52 a UrhG (Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung) unterscheidet sich zu dem in der Ergänzungsvereinbarung geregelten Bereich des § 53 UrhG dadurch, dass es bei § 52 a UrhG beispielsweise möglich ist, Materialien auf einen Server zu legen, auf die Schüler von Orten und Zeiten ihrer Wahl zugreifen können. In § 53 UrhG hingegen sind Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch geregelt. Es handelt sich um eine andere Form der Verfügbarmachung.

Im Einzelfall können Schulen weitere Rechte bei den Verlagen erwerben, falls zusätzliche analoge oder digitale Kopierrechte benötigt werden, die nicht durch den Gesamtvertrag abgedeckt sind. Im Regelfall fällt hierfür eine Vergütung an.

Quelle: http://lehrerfortbildung-bw.de/sueb/recht/urh/kop_2013/

Vgl. auch: <http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schulleitung/rechtliche-fragen/fotokopie-und-urheberrecht>

9. Nutzung von Schulfunksendungen

Schulfunksendungen (Radio- und Fernsehsendungen) dürfen nur bis zum Ende des auf die Übertragung folgenden Schuljahrs, in der Schule eingesetzt werden. Danach sind sie zu löschen. Allerdings verlängert sich die Frist oft durch Wiederholungssendungen. Leider werden diese freien Materialien viel zu wenig genutzt. Hinweise geben die Medienstellen bzw. das Landesmedienzentrum Baden-Württemberg.

Adresse: <http://www.lmz-bw.de/>

10. Schulöffentliche Wiedergabe von geschützten Werken

Die Wiedergabe eines veröffentlichten Werks sprachlicher oder musikalischer Art (nicht eines Films) vor einer Schulklasse oder bei einer Veranstaltung der Schule ist nach § 52 vergütungsfrei gestattet, wenn es sich um eine nicht öffentliche und nicht kommerzielle Vorführung handelt. Die Veranstaltung ist dann öffentlich, wenn auch Personen Zutritt haben, die nicht der Klasse angehören oder nicht direkt (als Eltern oder Erziehungsberechtigte) der Schule verbunden sind. Das geschieht z. B. durch einen Veranstaltungshinweis in der Presse. Es darf kein Eintritt erhoben werden. Ob Bitten um freiwillige Spenden möglich sind, gilt als strittig. Auch durch den Verkauf von Programmen wird die Veranstaltung kommerziell. Falls Künstler engagiert werden, müssen sie ohne Honorar auftreten. Die Einwilligung der VG Wort oder der GEMA ist vorher einzuholen.

11. Die Verwendung von Fernsehsendungen und Filmen

Zur Verwendung von Fernsehsendungen und Spielfilmen im Unterricht heißt es im Heft „Urheberrecht für die pädagogische Praxis“ der Evangelischen Medienzentrale (2004): *Nicht erlaubt ist: Alle Arten von Fernsehsendungen aufzuzeichnen und in der Schule [...] zu zeigen. Aus Videotheken entliehene oder gekaufte Spielfilme auf VHS oder DVD dürfen nicht eingesetzt werden. Von Schülern mitgebrachte Filme dürfen nicht gezeigt werden. Ausnahme: Der Schüler hat ihn selbst produziert. Von staatlichen oder kirchlichen Bildstellen entliehene Filme dürfen nicht kopiert werden.*

[Hk:] Andere meinen, die Vorführung gekaufter oder geliehener Filme im Unterricht sei erlaubt, da es sich um keine „Öffentlichkeit“ handle, nicht erlaubt aber sei die Vorführung von selbst per Video oder digital aufgezeichneten Filmen, weil das Kopierrecht sich nur auf die Wiedergabe im privaten Bereich beziehe. Die Schule aber sei kein privater Bereich. Die Vorführung von kleinen Teilen einer selbst aufgezeichneten Sendung halte ich für möglich, empfehle allerdings beim Abspielen größerer Teile oder einer ganzen Sendung eine Anfrage an die Rundfunkanstalt. Eine E-Mail dürfte genügen. Die sollte man ausdrucken, vor allem für den Fall, dass keine Antwort kommt.

12. Die Nutzung von Datenbanken

§ 53, (5): Bei Datenbankwerken ist *der Gebrauch im Unterricht* erlaubt, wenn er *nicht zu gewerblichen Zwecken* erfolgt.

13. Das Kopieren von Musiknoten

Das Kopieren ganzer Werke ist nicht erlaubt. Möglich ist die Anfertigung von Kopien von kleineren Teilen. Lambert (a.a.O.) nennt als Beispiel zwei Choräle des Weihnachtsoratoriums, die im Unterricht oder vom Schulchor gesungen werden.

Stand: Juni 2015/Häcker